



Beschlussvorlage 2019/078	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	21.03.2019	öffentlich

Verabschiedung Doppelhaushalt 2019/2020:

- a) Beschluss über die Haushaltsatzung der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen
- b) Beschluss über die Haushaltsatzung der Stiftungen mit ihren Anlagen

Beschlussvorschlag:

1. Die nachfolgende Haushaltssatzung der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen wird beschlossen:

**Haushaltssatzung
der Stadt Friedberg (Landkreis Aichach/Friedberg)
für das Haushaltsjahr 2019 und 2020**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltsatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Friedberg für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>72.513.200 €</u>	<u>71.760.200 €</u>

u n d

im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>35.124.000 €</u>	<u>24.829.000 €</u>
---	---------------------	---------------------

ab.

2. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Friedberg für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird im Erfolgsplan

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



	<u>2019</u>	<u>2020</u>
in den Erträgen auf	8.686.300 €	8.316.595 €
in den Aufwendungen auf	<u>10.894.000 €</u>	<u>10.603.534 €</u>
	- 2.207.700 €	- 2.286.939 €
und im Vermögensplan		
mit Einnahmen von	3.983.000 €	5.501.000 €
mit Ausgaben von	3.983.000 €	5.501.000 €
festgesetzt.		

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Friedberg wird festgesetzt auf

<u>2019</u>	<u>2020</u>
0 €	0 €

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Stadtwerke Friedberg wird festgesetzt auf

<u>2019</u>	<u>2020</u>
3.000.000 €	4.000.000 €

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Friedberg werden festgesetzt

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
auf	26.760.000 €	7.892.000 €

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<u>Grundsteuer:</u>	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	360 v.H. (ab 01.01.2004)
	b) für die Grundstücke (B)	360 v.H. (ab 01.01.2004)



Gewerbsteuer: nach dem Gewerbeertrag und
dem Gewerbekapital

350 v.H. (ab 01.01.2004)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nachfolgend festgesetzt:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
- <u>für den Haushalt der Stadt Friedberg</u>	12.085.500 €	11.960.000 €
- <u>für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes</u> Stadtwerke Friedberg	1.447.000 €	1.386.000 €
- für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke – für die Vorfinanzierung der noch nicht geleisteten städtischen Verlustausgleiche	0 €	1.000.000 €

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2020 in Kraft.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



2. Die nachfolgende Haushaltssatzung der Stiftungen der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen wird beschlossen:

**Haushaltssatzung für die Stiftungen der Stadt Friedberg
Haushaltsjahr 2019 und 2020**

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlagen beigefügten Haushaltspläne der Spitalstiftung sowie der Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1) bei der Spitalstiftung mit	45.200 €	23.300 €
2) bei der Karl-Sommer- Obdachlosen- und Altersheimstiftung mit	<u>60.100 €</u>	<u>47.600 €</u>
<u>insgesamt mit</u>	<u>105.300 €</u>	<u>70.900 €</u>

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

1) bei der Spitalstiftung mit	25.400 €	23.200 €
2) bei der Karl-Sommer- Obdachlosen- und Altersheimstiftung mit	<u>12.500 €</u>	<u>0 €</u>
<u>insgesamt mit</u>	<u>37.900 €</u>	<u>23.200 €</u>

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.



§ 3 – 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2020 in Kraft.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



3. Die nachfolgende Haushaltssatzung des Gehörlosenzentrums Schwaben mit ihren Anlagen wird beschlossen:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

2019 und 2020

Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben

Auf Grund von Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

	2019	2020
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	99.150,-- Euro	81.650,-- Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000,-- Euro	10.000,-- Euro

§ 2 – 6

entfällt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2020 in Kraft.

Friedberg, den

Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

0. Vorbemerkungen

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 mit der Vorberatung des Wirtschaftsplans 2019 ff. der Stadtwerke Friedberg (Erfolgs- und Vermögensplan) befasst. Der Rat der Stadt Friedberg befasste sich in zwei Sitzungen am 24. Januar 2019 und am 7. Februar 2019 mit den zentralen Eckdaten des Haushaltsentwurfes 2019/2020 und den Zielvorgaben der Haushaltsentwicklung bis 2022.

Nach einer eingehenden Beratung und Einzelbeschlussfassungen der Gremien in den jeweiligen Sitzungen liegt nun ein abgeglicher städtischer Haushaltsentwurf 2019/2020 mit einer entsprechenden Haushaltssatzung und den erforderlichen (umfangreichen) gesetzlichen Anlagen heute zur endgültigen Beschlussfassung vor.

In allen vier Finanzplanungsjahren 2019 bis 2022 kommt das komplexe städtische Zahlenwerk wieder ohne einen Euro Brutto-Neuverschuldung bei der Stadt Friedberg aus. Die Zuführungsraten vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt übersteigen deutlich die gesetzlich geforderten Anforderungen, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Friedberg ist somit solide und belastbar auch über den gesamten Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2022 dargestellt und belegt.

Die Haushaltsdaten sind über die gesamte Finanzplanung 2019 bis einschließlich 2022 abgeglichen, der Doppelhaushalt 2019/2020 ist in seiner Finanzstruktur unter der Berücksichtigung der rechtsaufsichtlichen Vorgaben genehmigungsfähig und stellt somit eine mögliche solide Beschlussgrundlage für den Stadtrat dar.

1. Auf einen Blick – Die Eckwerte des Doppelhaushaltes 2019/2020

HAUSHALTSVOLUMEN	2019 IN €	2020 IN €
Stadt Friedberg		
Verwaltungshaushalt	72.513.200	71.760.200
Vermögenshaushalt	35.124.000	24.829.000
Eigenbetrieb Stadtwerke		
Wirtschaftsplan in den Erträgen	8.686.300	8.316.595
Wirtschaftsplan in den Aufwendungen	10.894.000	10.603.534
Vermögensplan	3.983.000	5.501.000



2. Haushaltsdaten der Stadt Friedberg

2.1 Entwicklung der zu verteilenden Finanzmasse

ZU VERTEILENDE FINANZMASSE	ANSATZ 2019 IN T €	ANSATZ 2020 IN T €	ANSATZ 2021 IN T €	ANSATZ 2022 IN T €
Grundsteuer A/B (seit 01.01.2004: 360%)	4.194	4.239	4.334	4.380
Gewerbsteuer (seit 01.01.2004: 350%)	15.183	15.821	16.359	16.800
Einkommensteueranteil	22.645	24.072	25.420	26.767
Umsatzsteueranteil	2.363	2.435	2.497	2.559
Schlüsselzuweisungen	4.332	1.185	714	410
Familienlastenausgleich	1.650	1.754	1.852	1.950
Grunderwerbsteueranteil	700	700	700	700
Sonstiges (Hundesteuer, usw.)	658	658	658	658
Zinsen	1	1	1	1
Konzessionsabgabe	1.175	1.175	1.175	1.175
Summe Einnahmen:	52.901	52.040	53.710	55.400
Gewerbsteuerumlage	2.777	1.582	1.636	1.680
Kreisumlage (48,0 % neu ab 2019)	16.086	19.651	18.868	18.953
Zinsen	365	352	336	323
Zuführung an Vermögenshaushalt	7.761	4.689	7.203	8.218
Budgetreserve	110	250	250	250
Zuführung Sonderrücklage (Wohnbau)	217	198	198	198
Verlustrücklage Stadtwerke	1.225	520	334	330
Summe Ausgabe:	28.541	27.242	28.825	29.952
Überschuss:	24.360	24.798	24.885	25.448

Hinweise:

- Die Höhe der Mindestzuführung 2019 (Summe der ordentlichen Tilgungen 2019) beträgt 499.000 €. Im Jahr 2020 beträgt die Mindestzuführung 817.000 €.
- Die Entwicklung der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Vorjahr wieder zunehmend
- Die Schlüsselzuweisungen werden voraussichtlich in allen vier Haushaltsjahren zufließen; jedoch wird die Stadt Friedberg nach der bekannten Finanzausgleichssystematik mit einer erhöhten Kreisumlage wieder belastet.
- Der künftige Betrieb des Schlosses ist ab dem Jahr 2019 ff. mit hoher Intensität in den Sach- und Personalkosten dargestellt. Eine Obergrenze ist derzeit noch nicht in Sicht.



- Das kommende Altstadtfest schlägt sich ebenfalls in den Jahren 2019 und 2022 entsprechend nieder.
- Es liegt u.a. eine aktuelle Gruppierungsübersicht 2019/2020 bzw. der Finanzplan 2021 bis 2022 bei.
- Die Verlustausgleiche der Stadtwerke Friedberg sind zusammen mit den Vorausleistungen bis zum Jahr 2020 vollständig enthalten. Für die beiden Jahre der Finanzplanung 2021/2022 sind noch nennenswerte Anzahlungen auf die jeweiligen Verlustausgleiche vorgesehen.

2.2 Entwicklung Zuführung zum Vermögenshaushalt

Gemäß § 22 KommHV muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt mindestens so hoch sein, dass die im Vermögenshaushalt veranschlagte ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden kann. Daneben soll aus finanzwirtschaftlichen Gründen ein möglichst hoher Anteil der Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen und der Erneuerungsbauten an bestehenden Straßen gedeckt werden.

ZUFÜHRUNG AN DEN VERMÖGENSHAUSHALT	Ansatz 2019 in T €	Ansatz 2020 in T €	Ansatz 2021 in T €	Ansatz 2022 in T €
Netto-Ausgaben Ersatzbeschaffungen	1.027	841	408	403
Netto-Ausgaben Erneuerungsbauten an bestehenden Straßen	605	722	656	433
Ordentliche Tilgungen (= Mindestzuführung)	499	817	803	807
Soll-Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.131	2.380	1.867	1.643
Tats. Zuführung an den Vermögenshaushalt	7.979	4.887	7.401	8.416
	+5.848	+2.507	+5.534	+6.773

Die in der Finanzplanung 2019 bis 2022 geplante Zuführung an den Vermögenshaushalt deckt die gesetzlichen Erfordernisse der Mindestzuführung vollständig ab.

Im gesamten vierjährigen Finanzplanungszeitraum kann sogar ein deutlicher Überschuss in Höhe von 20,662 Mio. € erzielt werden, der jedoch auch einen unverzichtbaren Anteil zur Finanzierung im städtischen Vermögenshaushalt darstellt.

2.3 Schuldenstandsentwicklung im Investitionszeitraum 2019 bis 2022

Unter der Beschlusslage, dass außer für die Finanzierung des städtischen Wohnungsbauvorhabens gemäß bisheriger Beschlusslage keine weitere Kreditfinanzierung in den kommenden Jahren erfolgen wird, ist die geplante Schuldenstandsentwicklung im Investitionszeitraum 2019 bis 2022 wie folgt:



Schuldenstand Stadt Friedberg	2019 in T €	2020 in T €	2021 in T €	2022 in T €
Schuldenstand Beginn d.J.:	20.893	20.394	19.577	18.774
davon Wohnungsbau	(12.684)			
+ Bruttokreditneuaufnahmen	0	0	0	0
./. ordentliche Tilgungen	499	817	803	807
./. Sondertilgungen	0	0	0	0
= Schuldenstand Schluss d.J.:	20.394	19.577	18.774	17.967
Stand pro EWO 29.782 (31.12.2017)	685	657	630	603

Der rentierliche Anteil am städtischen Schuldenstand (= Wohnungsbau) beträgt 12,684 Mio. €, der verbleibende Anteil am Schuldenstand, der durch die städtische Finanzkraft bewirtschaftet werden muss, beträgt 8,208 Mio. €. Nachdem bereits mittelfristig von einem Anstieg der Kreditkosten auszugehen ist, sollte nur in begründeten Ausnahmefällen vom bisher erfolgreich eingeschlagenen Weg des Schuldenabbaus abgewichen werden.

Schuldenstand Gesamt Stadt Friedberg + Eigenbetrieb	2019 in T €	2020 in T €	2021 in T €	2022 in T €
Schuldenstand Beginn d.J.:	39.646	41.128	43.214	44.688
+ Bruttokreditneuaufnahmen mit HER	3.000	4.000	3.382	2.513
./. ordentliche Tilgungen	1.518	1.914	1.908	1.913
./. Sondertilgungen	0	0	0	0
= Schuldenstand Schluss d.J.:	41.128	43.214	44.688	45.288
Stand pro EWO 29.782 (31.12.2017)	1.381	1.451	1.501	1.521

2.4 Stand der Allgemeinen Rücklage – Fortentwicklung bis 2022*

Stand der Allgemeinen Rücklage	2019 in T €	2020 in T €	2021 in T €	2022 in T €
Stand zum Jahres <u>beginn</u>	10.254	3.284	2.225	648
+ Zuführung	0	0	0	0
- Haushaltsentnahme	-6.970	-1.059	-1.577	0
Stand zum Jahres <u>ende</u>	3.284	2.225	648	648



* = Die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage sowie der Schulden sind vor folgenden Hintergrund jedoch ohne große Euphorie zu sehen:

- Aufgrund der Vorgaben der staatlichen Orientierungsdaten (Stand November 2019) wird mit einer Steigerung der kommunalen Steueranteile gerechnet. Diese Annahme ist wohl optimistisch und aufgrund der derzeitigen weltweiten Finanzlage nicht abschließend verifizierbar.
- Die guten Jahresabschlussergebnisse der vergangenen Jahre, die nun den erfreulichen hohen Stand der aktuellen Rücklage erbringen, lassen jetzt entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung des § 20 Abs. 3 Satz 1 KommHV Entnahmen in den Jahren 2019 bis 2021 zu. Die Ansparung der erwirtschafteten Überschüsse der Vorjahre ermöglicht die Deckung des Ausgabenbedarfes im Vermögenshaushalt dieser (künftigen) Jahre und stellt somit eine solide Eigenkapitalfinanzierung der Maßnahmen des Finanzplanungszeitraums dar.
- Der Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage beträgt zurzeit 0,628 Mio. €.

2.5 Weitere Übersichten

Wie bereits in vergangenen Jahren liegen dem endgültigen Haushaltsplan nun in diesem Jahr der Sitzungsvorlage neben den gesetzlich geforderten Anlagen weitere umfangreiche Übersichten.

3. Schlussbetrachtung

Der nun vorgelegte Doppelhaushalt 2019/2020 belegt, dass ein finanzierbarer Gesamthaushalt möglich ist.

Die rechnerische Entwicklung der Allgemeinen Rücklage und des dargestellten Schuldenmanagements darf nicht über die hohen Investitionskosten hinwegtäuschen, die es auch zukünftig für die Weiterentwicklung von Friedberg zu investieren gilt. Größter Unsicherheitsfaktor wird die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und damit weiterhin die Verfügbarkeit von städtischen Steuereinnahmen sein.

Das zu bewältigende Investitionsspensum (Sanierungsbedarf) insbesondere im Zeitraum der kommenden Jahre ist immens und erfordert größtmögliche Disziplin und Anstrengung, die Maßnahmen auch tatsächlich zu realisieren. Eine Entwicklung der Priorität der städtischen Maßnahmen ist unabweisbar.

Gemäß § 35 Abs. 2 KommHV-Kameralistik ist die Fortschreibung der Finanzplanung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.